

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**

am 10.02.2020

TOP

öffentlich

DSNR.:

Systemfestlegung für Leichtverpackungen in der Stadt Weißenhorn ab dem 01.01.2021 - Unterzeichnung der Abstimmungsvereinbarung

Anlage/n: Schreiben des AWB Neu-Ulm vom 23.12.2019
Entwurf Abstimmungsvereinbarung
Entwurf Vereinbarung über die Mitbenutzung des Wertstoffhofes

Sachbericht:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2019 wurde die grundlegende Entscheidung getroffen, bei der Erfassung von Leichtverpackungen einen Wechsel auf das Sammelsystem „Gelbe Tonne“ zu vollziehen. Weiterhin soll eine Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof bestehen bleiben.

Zwischenzeitlich sind die Verhandlungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb Neu-Ulm und den DSD-Systempartnern zum Abschluss gekommen. Die Systembeschreibung der Erfassung von Leichtverpackungen entspricht genau dem Stadtratsbeschluss vom 29.04.2019. Die gelbe Tonne wird in den Städten Illertissen, Vöhringen und Weißenhorn für die LVP-Erfassung eingeführt. Die Leerung wird im vierwöchigen Turnus stattfinden. Ergänzend dazu wird im Wertstoffhof ein Container aufgestellt, in dem zusätzlich anfallende LVP-Mengen erfasst werden.

Wie bereits zu erwarten war, entfällt zukünftig das Entgelt für die Mitbenutzung des Wertstoffhofes. Dem Abfallwirtschaftsbetrieb Neu-Ulm wurde mit Schreiben vom 10.01.2019 bereits signalisiert, dass wir den Vereinbarungen so zustimmen werden, da diese der bisherigen Beschlusslage entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Abstimmungsvereinbarung und der Vereinbarung über die Mitbenutzung des Wertstoffhofes. Einer endgültigen Unterzeichnung der Verträge wird zugestimmt.

Andreas Palige
Sachbearbeiter

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:**Bekanntgabe von NÖ-TOP's:**

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Personalangelegenheit keine
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Bekanntgabe.

Ihr Partner in Abfallfragen!



AWB des Landkreises Neu-Ulm • Postfach 11 02 • 89258 Weißenhorn

**An die
Städte Illertissen, Vöhringen und
Weißenhorn**

Unser Zeichen	636/9/3/8
Bearbeiter	Eisner Sylvia
Telefon	07309/878-1203
Fax	07309/878-1399
E-Mail	Sylvia.Eisner@awb-neu-ulm.de
Datum	23.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beiliegend erhalten Sie die von uns mit dem Vertreter der Dualen Systeme verhandelten Vereinbarungen über die Abstimmung der Erfassung von Leichtverpackungen in Ihrer Kommune sowie die Systembeschreibung der LVP-Erfassung und die Vereinbarung über die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe für die LVP-Erfassung für den Zeitraum ab 2021.

Da die Kommune zuständig für die Erfassung von Hausmüll ist, müssen die dualen Systeme mit Ihnen die Abstimmungsvereinbarung für die Erfassung von LVP abschließen. Es handelt sich hier um eine Mustervereinbarung mit abgestimmten, landkreisbezogenen Ergänzungen.

In allen andere Bereichen ist der Landkreis vertreten, durch den AWB, zuständig. Die Kostenaufteilung der Nebenentgelte, für die Mitbenutzung der Depotcontainerstandplätze sowie die Öffentlichkeitsarbeit, werden wir Ihnen im bisherigen Verhältnis zuleiten. Hinsichtlich der Kosten für die Mitbenutzung der Papiererfassung stehen wir mit den dualen Systemen weiter in Verhandlungen.

Die Systembeschreibung der Erfassung von Leichtverpackungen entspricht den mit Ihnen besprochen Grundsätzen. Es wird eine gelbe Tonne für die LVP-Erfassung eingeführt. Die gelbe Tonne wird monatlich geleert, ergänzend wird am Wertstoffhof ein Container aufgestellt, in dem zusätzlich anfallende LVP-Mengen erfasst werden. Die Leerung des Containers erfolgt regelmäßig nach Bedarf.

In der Abstimmungsvereinbarung sind die grundlegenden Regelungen über die Erfassung der LVP und die Mitbenutzung der kommunalen Einrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit den dualen Systemen niedergelegt.

AWB - Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm • Daimlerstr. 36 (beim Müllkraftwerk) • 89264 Weißenhorn
Sitz des Eigenbetriebes: Weißenhorn Amtsgericht Memmingen HRA 10359 • Werkleiter Thomas Moritz
Tel.: 07309/878-0 • Fax: -216 • E-Mail: info@awb-neu-ulm.de • www.awb-neu-ulm.de • UST-ID-NR.DE 262 621 288
Sparkasse Neu-Ulm Illertissen • IBAN: DE36 7305 0000 0430 5009 00 BIC: BYLADEM1NUL



Bitte teilen Sie uns bis 14.01.2020 mit, ob Sie die vorliegenden Vereinbarungen unterzeichnen werden bzw. Änderungen wünschen. Im Falle einer Änderung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass davon auszugehen ist, dass die dualen Systeme Änderungen voraussichtlich ablehnen, so dass diese von Ihnen im Verwaltungsrechtsweg durchzusetzen sind.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Thomas Moritz
Werkleiter

Anlagen

Abstimmungsvereinbarung
Systembeschreibung
Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Systemfestlegung LVP in der Stadt Weißenhorn ab dem 01.01.2021

Gelbe Tonne

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und VerbundenAnmerkung:

In Weißenhorn wird bis zum 31.12.20 LVP sortenrein auf dem Wertstoffhof und über Depotcontainer für Weißblech erfasst, diese Erfassung wird zum 01.01.21 eingestellt. Dafür wird ab 2021 die Gelbe Tonne eingeführt

1. Anteil: ca. 7,71 % der Einwohner des Landkreises
ca. 98 % der Einwohner der Stadt Weißenhorn
2. Gefäßtyp: ca. 5.050 MGB 240l Farbe gelb
ca. 27 MGB 1.100l Farbe gelb
3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich

Es steht Weißenhorn frei, auf eigene Kosten mit dem Entsorger einen abweichenden Sammelrhythmus (2- statt 4-wöchentlich) zu vereinbaren.

4. Besonderheiten: Wegen der Neueinführung des Systems in Weißenhorn fehlen Erfahrungswerte bezüglich der Anzahl der Gelben Tonnen.
Die angegebene Anzahl wurde anhand der Anzahl der Restmüllbehälter bzw. anhand von Vergleichswerten anderer Vertragsgebiete hochgerechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unser Unternehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr übernimmt. Nachforderungen gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Die Anzahl der tatsächlich benötigten Gelben Tonnen kann von den oben genannten nach oben oder unten abweichen.

Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebiets und (technischen) Einzelheiten vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Die MGB mit 240-Liter Liter sind am Rand öffentlicher Straßen und Wege abzuholen bzw. zu leeren. 1100 Liter Behälter sind grundsätzlich kostenlos vom Entsorger vom Standplatz zu holen, zu entleeren und wieder zurück zu bringen, sofern sie frei zugänglich sind. Die Länge der

Wegstrecke ist dabei unbeachtlich.

BY017 - LE

Wertstoffhof

zur Erfassung von LVP lose

1. Anteil: ca. 2 % der Erfassungsmenge von Weißenhorn
2. Gefäßtyp: 1 Absetzcontainer ca. 12 m³
3. Sammelrhythmus: nach Bedarf
4. Besonderheiten: Der Behälter auf dem Wertstoffhof ist vom Entsorger zu stellen.

Abstimmungsvereinbarung

zwischen

**der Stadt Weißenhorn, vertreten durch den
1. Bürgermeister Herrn Dr. Wolfgang Fendt,
im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt**

und

**der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch
die Geschäftsführung, Frankfurter Straße 720 – 726, 51145 Köln
im Folgenden auch „gemeinsamer Vertreter“ genannt**

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen aus Leichtverpackungen (LVP) privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der **Stadt Weißenhorn** und in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen aus LVP gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept der **Stadt Weißenhorn** in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

§ 3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP) ist in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegung). Die Abstimmungsvereinbarung für Verpackungen aus Glas und Papier, Pappe, Karton (PPK) wird mit dem Landkreis Neu-Ulm abgeschlossen.
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in der Anlage 3 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in der Anlage 3 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt

insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,

- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
 - d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen aus LVP mitbenutzt werden.

2. Die Mitbenutzung des Wertstoffhofes ist in Anlage 6 geregelt. Im Hinblick auf die ergänzende Erfassung von LVP auf den Wertstoffhöfen verzichtet der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf eine Kostenerstattung für LVP.
3. Die Mitbenutzung der Sammelstruktur PPK durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG wird über die Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis Neu-Ulm verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfahrttagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von

den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.

- c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
4. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise

zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

§ 6

Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),

- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Mit-erfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, für die eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG in Anlage 8 vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten

Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in ei-

nem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. Art. 54 S. 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 61 BayVwVfG wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9,) mit Ausnahme der sich aus §12 Abs. 2 ergebenden Pflichten der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen

den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung An-

passungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG.

3. Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der der Anlage 6 vorbehaltenen Entgeltregelung bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb für restentleerte Verpackungen aus LVP ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
 - die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG für restentleerte Verpackungen aus LVP in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien

werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Köln, den

Weißenhorn, den

Gemeinsamer Vertreter

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas **-entfällt-**

Anlage 5: Systemfestlegung PPK **-entfällt-**

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur **-entfällt**

Anlage 8: gemeinsame Wertstofffassung, falls vereinbart **-entfällt-**

**Vereinbarung über die Mitbenutzung
von Wertstoffhöfen**

zwischen

der Stadt Weißenhorn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt,

- im Folgenden „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

den Betreibern eines Systems nach VerpackG

- im Folgenden „Systeme“ genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgt die Erfassung von restentleerten Verpackungen u. a. durch Wertstoffhöfe, deren Mitbenutzung der Systembetreiber beabsichtigt. Da auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers neben dem Systembetreiber weitere Anbieter von Systemen tätig sind, ergeben sich Besonderheiten zur Kostenaufteilung zwischen den Systembetreibern.

Die Parteien treffen die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Systeme verpflichten sich, den Wertstoffhof des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass der Wertstoffhof in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität ggf. unter Anpassung an die aktuellen Produktspezifikationen erhalten bleibt. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

§ 2 Erfassung über Wertstoffhöfe

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt den Systemen bzw. den von ihnen beauftragten Entsorgern den Wertstoffhof zur Erfassung der in der Systembeschreibung genannten gebrauchten Verkaufsverpackungen zur Verfügung.
2. Das Recht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, auf den Wertstoffhöfen andere Abfälle als die in der Systembeschreibung genannten zu erfassen, bleibt unberührt.

§ 3 Bereitstellung und Abholung von den Wertstoffhöfen

1. Übergabeort der erfassten restentleerten Verpackungen ist der jeweilige von den Systemen zu stellende Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme können abweichende Vereinbarungen über die Gestaltung der Sammelbehälter treffen.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger meldet den von den Systemen genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
3. Nach erfolgter Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Abholort befinden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass die Entsorgung innerhalb normaler Geschäftszeiten des Entsorgers stattfinden kann. Gegebenenfalls wird dem Entsorger hierzu ein Wertstoffhofschlüssel ausgehändigt.

4. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist.
5. Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von den Systemen oder deren beauftragten Entsorgern verursachte Beschädigungen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten des jeweiligen Systems durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger behoben.
6. Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten der Systeme zu entsorgen.
7. Werden restentleerte Verpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der Systeme durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Haftung, Eigentum

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
2. Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sollen die Systeme bzw. deren beauftragte Entsorger unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen, sofern diese erkennbar sind. Sollte erst bei einem Aufbereiter- oder Verwerterbetrieb festgestellt werden, dass die Produktspezifikationen nicht eingehalten wurden und vom Entsorger nachgewiesen werden kann, dass das Material so, wie erfasst, aus den Wertstoffhöfen des Landkreises/der Stadt stammt, hat der Landkreis/die Stadt die daraus entstehenden Mehrkosten zu übernehmen; diese sind u. a. die Kosten der regelmäßigen Qualitätsprüfung der Ladung, deren Hin- und Rücktransport, eventuell entstehende Lagerkosten und die Kosten für die Nachsortierung. Im Übrigen übernimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger keine über § 1 Abs. 2 hinausgehende Haftung für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

§ 5 Entgelt

entfällt

§ 6 Beauftragung von Dritten

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder die Systeme dürfen mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung mit Zustimmung der anderen Partei Dritte beauftragen. Ohne wichtigen Grund darf die Zustimmung nicht verweigert werden.
2. Bei Beauftragung Dritter verpflichten sich die Parteien, den jeweiligen Dritten an diese Vereinbarung zu binden.
3. Erfüllt ein beauftragter Dritter die vereinbarten Pflichten nicht, so wirken die Rechtsfolgen daraus unmittelbar gegenüber der Partei, die den Dritten beauftragt hat.

§ 7 Vertragslaufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form – ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Köln, den

Weißenhorn, den

.....
Systembetreiber

.....
öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger